

## **1. AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen von SPOTS VOM SÜDEN.**

Die folgenden Ausführungen sind Vertragsbestandteil einer Vereinbarung mit SPOTS VOM SÜDEN.

1.1 Allen von uns angenommenen Aufträgen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch die Entgegennahme der schriftlichen Auftragsbestätigung oder spätestens mit der Lieferung des bestellten Werkes als anerkannt.

1.2 Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen und ausschließlich schriftlich unterschriebener Zustimmung.

1.3 Für den Umfang des Auftrags und seiner Abwicklung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. SPOTS VOM SÜDEN nimmt Aufträge/Bestellungen grundsätzlich nur in schriftlichen Form entgegen (E-Mail gilt dementsprechend). Mündliche oder telefonische Aufträge sind jeweils unverzüglich in schriftlicher Form nachzureichen. Geschieht dies aufgrund des besonderen Wunsches des Auftraggebers oder aus anderen Gründen ausnahmsweise nicht, so gehen durch die Nichtbeachtung der Schriftform hervorgerufene Folgen aus Übermittlungsfehlern ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

1.4 Die Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art, auch für solche, die durch Dritte als Erfüllungsgehilfe von SPOTS VOM SÜDEN erbracht werden.

1.5 Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ihre Geltung erstreckt sich zugleich auf alle zukünftigen Geschäfte, die zwischen SPOTS VOM SÜDEN und dem Auftraggeber abgewickelt werden. Andere Bedingungen werden insbesondere auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn SPOTS VOM SÜDEN die Lieferung der Waren ausführt, ohne ihnen ausdrücklich zu widersprechen. Die Regelungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten ausschließlich dann zurück, wenn SPOTS VOM SÜDEN mit dem Auftraggeber einzelvertraglich entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen hat.

1.6 Der Auftraggeber übernimmt die volle Sach- und Rechtsgewähr für die von ihm gelieferten Ausgangsmaterialien. Er stellt SPOTS VOM SÜDEN von Ansprüchen Dritter frei.

1.7 Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers nicht innerhalb von 5 Werktagen widersprochen wird oder auf mündlichen Wunsch des Auftraggebers Vorschläge erarbeitet wurden, die dem Auftraggeber vorliegen. Sofern nichts anderes bei Auftragserteilung vereinbart wurde, wird dem Auftraggeber jeweils mindestens ein gestalterischer oder konzeptioneller Vorschlag vorgelegt, der auch bei eventueller Nichtakzeptanz auf Seiten des Auftraggebers den durch die Auftragserteilung geschlossenen Vertrag erfüllt und voll in Rechnung gestellt wird. Eine Zahlung von verminderten, sogenannten „Ausfallhonoraren“, wird hiermit von Seiten des Auftraggebers ausdrücklich ausgeschlossen.

## **2. Kosten**

2.1 Der vereinbarte Herstellungspreis bezieht sich auf sämtliche Kosten der Herstellung des Films/Fotos und/oder Gestaltungsarbeiten. Er ist für SPOTS VOM SÜDEN verbindlich, sofern der Film/Fotos nach den bei Auftragserteilung gegebenen Richtlinien und Unterlagen hergestellt wird.

2.2 Bei Aufträgen mit einem kalkulierten Herstellungspreis von mehr als EUR 10.000,00 (exkl. MWSt.) ist SPOTS VOM SÜDEN berechtigt, einen angemessenen Vorschuss, maximal jedoch 50% der Auftragssumme zu fordern.

2.3 Hat SPOTS VOM SÜDEN im Angebot den voraussichtlichen Herstellungs-Gesamtpreis kalkuliert, gilt eine Überschreitung um bis zu 10% als vertragsgemäß. Bei Abweichungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, wird SPOTS VOM SÜDEN den Kunden darauf unter Angabe des voraussichtlichen zusätzlichen Honorarvolumens hinweisen. SPOTS VOM SÜDEN ist lediglich dann verpflichtet, den Kunden explizit darauf hinzuweisen, wenn sich die Kosten um mehr als 20% des Kostenvorschlages erhöhen. Das zusätzliche Honorar gilt als vereinbart, wenn der Kunde nicht binnen 2 Werktagen ab Zugang eines schriftlichen Hinweises durch SPOTS VOM SÜDEN widerspricht.

2.4 Mit dem Herstellungs-Gesamtpreis werden nur die Leistungen vergütet, die durch den Kostenvorschlag vereinbart wurden. Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch den vereinbarten Preis abgegolten sind, kann SPOTS VOM SÜDEN gesondert berechnen. Das gilt insbesondere für Nebenleistungen und Auslagen.

2.5 Tritt der Auftraggeber ohne Verschulden durch SPOTS VOM SÜDEN vom vereinbarten Vertrag zurück, so kommt er für alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten auf.

2.6 Wetterbedingte Verschiebungen bzw. Abbrüche des Drehs (Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Die aus diesem Punkt anfallenden Zusatzkosten werden in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen. Das gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Drehtage oder Drehzeit, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von SPOTS VOM SÜDEN zurückzuführen sind.

2.7 Wird ein Drehtermin später als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin durch den Auftraggeber verschoben, hat SPOTS VOM SÜDEN Anspruch auf die Vergütung der durch diese Verschiebung entstandenen Mehrkosten.

2.8 Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag beträgt max. 9 Stunden. Drehtage gelten als ganzer Arbeitstag, sobald 4 Stunden überschritten werden, Arbeitsaufwand der weniger als 4 Stunden beträgt, wird als halber Drehtag berechnet. Vorbereitungs-, Fahrt- und Nachbereitungszeit werden als Arbeitszeit kalkuliert und berechnet.

### **3. Preise**

3.1 Herstellungspreise werden für jedes Projekt in einem Kostenvoranschlag festgelegt. Wird vom Auftraggeber kein Kostenvoranschlag verlangt, gelten automatisch die aktuellen Preise von SPOTS VOM SÜDEN.

3.2 Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Fahrtkosten werden mit 0,50 € pro KM abgerechnet.

3.3 Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (z.B. Reisekosten und Spesen, Verpackung, Versand etc.) gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers, auch wenn diese nicht direkt im Kostenvoranschlag kalkuliert wurden.

3.4 Für die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge zur Vorbereitung eines Vertragsabschlusses berechnet SPOTS VOM SÜDEN ein Präsentationshonorar, das im Falle einer Auftragserteilung auf das Gesamthonorar angerechnet werden kann. Die Rechte der von SPOTS VOM SÜDEN im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten und Entwürfe verbleiben stets bei SPOTS VOM SÜDEN und gehen erst nach der Erteilung eines Auftrages zur Ausarbeitung und nach Erstattung eines Nutzungshonorars, das objekt- und auflagenabhängig ist, zeitweilig an den Auftraggeber über. Die gezeigten Unterlagen verbleiben im Besitz des Auftragnehmers und müssen nach Prüfung, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen nach Präsentation frei an den Auftragnehmer zurückgesandt werden. Im Falle der Einbehaltung von Präsentationsunterlagen hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber zur Wiedererstellung dieser Unterlagen ein zusätzliches Honorar in Rechnung zu stellen. Es gilt als vereinbart, dass die Höhe dieses zusätzlichen Honorars sich auf die Höhe des ursprünglichen Präsentationshonorars plus gesetzlicher Mehrwertsteuer beläuft. Näheres zu Urheberrecht und Nutzungsrechten in den Honorarempfehlungen des BDG, Bund deutscher Grafiker.

### **4. Haftung für Film und Fotografie**

4.1 SPOTS VOM SÜDEN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Auftraggeber gegenüber allen vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

4.2 Ein Haftungsanspruch für Mängel muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe des Werkes angemeldet werden. Inhaltliche Gesichtspunkte stellen keinen Mangel dar.

4.3 Bei Feststellung eines durch den Auftragnehmer verursachten Mangels besteht kein Schadensersatzanspruch, es sei denn SPOTS VOM SÜDEN hat einen Mangel arglistig verschwiegen oder den Mangel durch fahrlässiges Verhalten verursacht.

4.4 Vertragsstrafe bei nicht genehmigter Nutzung: z.B. Weitergabe oder Verkauf das fünffache Honorar (OLG Ffm Az. 11U 49/96(I/1), OLG Celle Az. 13U 81/96 + 13U 139/96).

4.5 Der Bildquellennachweis/Urhebervermerk (paddyschmitt.de) nach § 13 UrhG und Agenturvermerk entsprechend den allgemeinen Geschäftsbedingungen wird grundsätzlich am jeweiligen Bild, Impressum, Abspann verlangt.

### **5. Foto- und Filmproduktion**

5.1 Die Herstellung des Films/Fotos erfolgt aufgrund des von Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder genehmigten Drehbuchs/ Storyboard, Moodfilms und/ oder des schriftlich niedergelegten Ergebnisses der letzten Besprechung vor Drehbeginn. Nach der Annahme eines schriftlichen Auftrags bzw. nach einer schriftlich bestätigten Produktionsvorbereitung beginnt die Herstellung des Films/Fotos.

5.2 SPOTS VOM SÜDEN wird den Films/Foto nach dem zugrunde liegenden Drehbuch/Konzept in einer Qualität herstellen, die dem durch des Showreels erwiesenen Qualitätsstandards seines Betriebes entspricht.

5.3 SPOTS VOM SÜDEN trägt die ausschließliche Verantwortung für die technische und künstlerische Gestaltung des Films/Fotos als Ganzes und seiner Teile. Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Films/Fotos und die rechtliche Zulässigkeit trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen insoweit befolgt wurden.

5.4 Sofern der Auftraggeber die Nutzung eigenen Produktionsmaterials wünscht, verpflichtet er sich, dieses in einem gebräuchlichen und verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Das Material muss in einem für seine Nutzung angemessenen Zeitraum vor Beginn des vereinbarten Drehtermins übergeben werden. Muss überlassenes Material durch SPOTS VOM SÜDEN aufwendig angepasst werden, trägt der Auftraggeber die hierfür entstandenen Kosten.

5.5 Der Auftraggeber versichert, dass er über die zur weiteren Bearbeitung erforderlichen Rechte für von ihm überlassenes Produktionsmaterial verfügt und diese an SPOTS VOM SÜDEN überträgt.

5.6 SPOTS VOM SÜDEN haftet bei Verlust oder Beschädigung überlassener Datenträger, jedoch nur im Rahmen einer Ersatzlieferung des verlorenen oder beschädigten Datenträgers. Für den Verlust von Daten und Programmen auf überlassenen Datenträgern übernimmt SPOTS VOM SÜDEN keine Haftung, da es in der Verantwortung des Auftraggebers liegt Datensicherungen durchzuführen.

5.7 Wünscht der Auftraggeber die Nutzung eines bestimmten Musiktitels, so garantiert er, dass es sich dabei ausschließlich um GEMA-freies Material handelt oder dass er alle Rechte an verwendetem GEMA-pflichtigem Material besitzt.

5.8 Kommt es durch Aufnahmen, die der Auftraggeber in Fremdbetrieben veranlasst hat, zu Betriebsstörungen, so übernimmt SPOTS VOM SÜDEN hierfür keine Haftung.

5.9 Mit der Ablieferung des fertigen Werkes geht das Risiko für Verlust an den Auftraggeber über, auch wenn der Film bei SPOTS VOM SÜDEN oder bei einem von ihm beauftragten Archiv gelagert wird.

## **6. Abnahme**

6.1 SPOTS VOM SÜDEN übergibt den Film/Foto dem Auftraggeber unmittelbar nach der Fertigstellung mit einem Download Link. Der Auftraggeber muss innerhalb von 10 Tagen schriftlich die Abnahme des Films/Fotos bestätigen. Erfolgt die schriftliche Zustimmung nicht, gilt der Film als abgenommen.

6.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Fotos und Fotoarbeiten stets dem künstlerischen Gestaltungsspielraum des ausübenden Fotografen unterliegen. Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des vom Fotografen ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums sind daher ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten. Beanstandungen, gleich welcher Art, müssen innerhalb von sechs Tagen nach Übergabe des Werkes bei mir eingehen. Nach dieser Frist gelten Aufträge als verbindlich angenommen.

6.3 Reklamationen müssen innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Lieferung des Films/Fotos schriftlich dargelegt werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Erwünschte Änderungsläufe sind nach aktuellem Stundensatz zu verrechnen.

## **7. Lieferfrist**

7.1 SPOTS VOM SÜDEN bemüht sich stets um bestmögliche Einhaltung der gegenüber dem Auftraggeber mitgeteilten Lieferzeiten oder Termine. Es handelt sich dabei nicht um rechtlich bindende Fixtermine, außer diese wurden schriftlich so vereinbart und ausschließlich als solche deklariert. In der Auftragsbestätigung aufgeführte zeitliche Benennungen stellen keine ausreichende Deklaration dar.

7.2 Erkennt SPOTS VOM SÜDEN, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, wird er den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten.

7.3 Kommt es zu zeitlichen Verzögerungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.), kann der Fertigstellungstermin mindestens um die Zeitspanne überschritten werden, um welche sich die Herstellungszeit verzögerte bzw. unterbrochen war. Die Voraussetzung dafür ist, dass binnen dieser Zeit bei Zugrundelegung eines vernünftigen wirtschaftlichen Maßstabes die Fertigstellung möglich ist. Verzögert sich der Produktionsablauf durch Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers um mehr als 6 Monate, so ist PADDY SCHMITT berechtigt, aus dem Vertrag zurückzutreten. Bis dahin angefallene Aufwände hat der Auftraggeber zu tragen.

7.4 Wird der Zeitplan aus Gründen überschritten, die SPOTS VOM SÜDEN trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht beeinflussen kann (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.), verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt entsprechend.

## **8. Verschwiegenheit**

SPOTS VOM SÜDEN und der Kunde sind wechselseitig dazu verpflichtet, alle aufgrund des Vertragsverhältnisses und seiner Durchführung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Teils zu wahren und die Einhaltung dieser Verpflichtung auch hinsichtlich der Mitarbeiter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und zu kontrollieren. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Dauer des Vertrages hinaus.

## **9. Künstlersozialkasse**

Die von SPOTS VOM SÜDEN berechneten Honorare können unter Umständen ganz oder teilweise unter die Abgabepflicht gemäß §24 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) fallen. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe an den Auftragnehmer SPOTS VOM SÜDEN als nichtjuristische Person, für Dienstleistungen im künstlerischen und konzeptionellen Bereich nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht von der Rechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist alleine der Auftraggeber zuständig und selbst verantwortlich.

## **10. Rechte**

10.1 SPOTS VOM SÜDEN räumt dem Auftraggeber das zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte einfache Recht ein, das fertige Werk für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen. Alle anderen Nutzungsrechte verbleiben bei SPOTS VOM SÜDEN. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei SPOTS VOM SÜDEN.

10.2 Nur mit ausschließlich schriftlich, vertraglich geregelter Zustimmung von SPOTS VOM SÜDEN dürfen einfache Nutzungsrechte vom Auftraggeber an Dritte weitergegeben werden. Im Falle einer nicht genehmigten Verwertung, Vervielfältigung oder Adaption in Eigenregie oder durch Dritte ist gegenüber SPOTS VOM SÜDEN eine Vertragsstrafe in Höhe von 300% der Auftragssumme zu leisten. Als Bemessungsgrundlage gilt das Angebot von SPOTS VOM SÜDEN, das gegenüber dem Auftraggeber abgegeben wurde.

10.3 Der Auftraggeber hat bei jeder Nutzungshandlung sicherzustellen, dass als Urheber SPOTS VOM SÜDEN bzw. von SPOTS VOM SÜDEN bezeichnete Dritte genannt werden. Falls die Vertragsparteien keine besonderen Absprachen getroffen haben, können Art und Umfang der Nennung den branchenüblichen Gepflogenheiten entsprechen.

10.4. Das Eigentum an allen während der Filmproduktion entstandenen Rohmaterialien und daraus resultierenden Zwischenprodukten sowie schriftlich festgelegten Absprachen/ Konzepten / Drehbüchern verbleibt bei SPOTS VOM SÜDEN.

10.5 SPOTS VOM SÜDEN versichert über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte für alle schriftlich fixierten Absprachen/Konzepte/ Drehbücher zu verfügen, insbesondere über die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Films von ihr verwaltet werden. SPOTS VOM SÜDEN garantiert nicht, dass alle Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, wenn PADDY SCHMITT im Einzelfall wegen begründeter Zweifel darauf hingewiesen hat, dass die Freiheit von Schutzrechten Dritter nicht zugesichert werden kann und auch nicht für Schutzrechte an Vorleistungen, die der Kunde erbracht oder geliefert hat.

10.6 SPOTS VOM SÜDEN erhält vom Auftraggeber das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Recht, die von ihr angefertigten Filminhalte für den unmittelbar eigenen Bedarf (z.B. für Präsentationen vor Kunden, auf Messen und Firmenveranstaltungen oder für das eigene Werbeangebot) zeitlich und räumlich unentgeltlich nutzen zu dürfen.

10.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Bearbeitungen oder von SPOTS VOM SÜDEN genehmigten Änderungen durch SPOTS VOM SÜDEN selbst vornehmen zu lassen. Es sei denn, dies ist aus wirtschaftlichen, werblichen oder technischen Gründen unzumutbar.

10.8 Für jede aus der Veröffentlichung von Filmmaterial, Bildmaterial und/oder ihrem Zusammenhang mit dem veröffentlichten Text ruhende Rechtsverletzung, insbesondere von allgemeinen Persönlichkeitsrechten, Kunsturheberrechten, Markenrechten und/oder Eigentumsrechten sowie Eingriffen in die Privatsphäre, ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er allein ist in diesen Fällen dem Verletzten gegenüber schadenersatzpflichtig und stellt SPOTS VOM SÜDEN von allen gegenüber dem Produzenten geltend gemachten Schadenersatzansprüchen frei.

10.9 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton) und ebenso das Restmaterial bei SPOTS VOM SÜDEN.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.

11.2 Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist Wangen im Allgäu.

11.4 Mit Erteilung eines Auftrages an den Auftragnehmer erkennt der Auftraggeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers als Grundlage der Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer an. Diese Bestimmungen gelten mit Erteilung eines Auftrages als vertraglich vereinbart.

### **Stand 01.01.2019. Kißlegg im Allgäu.**

Geschäftsführer: Paddy Schmitt | Spots vom Süden, Bussardstraße 5, 88353 Kißlegg | Email: ps@spotsvomsueden.de